

DECKBLATT NR. 1

ZUM BEBAUUNGSPLAN
SONDERGEBIET EINZELHANDEL
MARKT FÜRSTENZELL
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL, 15. 07. 1999

PLANUNGSBÜRO
ING. RAINER GRUBER BFIA

Berater-Ingenieur für das Bauwesen
94061 Fürstenzell-Engertsham
Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299

VERFAHRENSVERMERK

DAS DECKBLATT NR. 1 vom 15.07.1999
HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 03.09.1999 BIS
04.10.1999 IM RATHAUS FÜRSTENZELL ÖFF-
ENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT
SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH
DURCH Anschlag an Gde-Tafel am 26.08.1999
BEKANTGEMACHT:
DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM 07.10.1999
DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BE-
SCHLOSSEN.
MARKT FÜRSTENZELL, 22.10.1999



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATSAMT
PASSAU MIT SCHREIBEN VOM.....
NR. GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB
ALS RECHTSAUFSICHTLICH UNBEDENKLICH
BEZEICHNET WORDEN:

FÜRSTENZELL, DEN.....

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELDEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGSMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 Abs. 2 BAUGB). AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND DES ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN 22.10.1999



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

**Bebauungsplan
„Sondergebiet Einzelhandel“
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau**

**Begründung und Erläuterung
zum Deckblatt Nr. 1**

1. Allgemeines

Der Marktgemeinderat hat am 15.07.1999 die Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel“ durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird vom Markt Fürstenzell in eigener Verantwortung durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Änderung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB abgesehen, da sich die Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

2. Anlaß zur Änderung

Für den Bereich des II. Bauabschnitts beabsichtigt der Eigentümer eine Erweiterung des bestehenden Gewerbeobjektes Dr.-Schmück-Straße 2 um ca. 9 m in Richtung Staatsstraße 2118. Da durch diese Erweiterung die festgesetzte anbaufreie Zone beeinträchtigt sowie die bisherigen Baugrenzen überschritten werden, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Durch diese Änderung werden auch weitere Stellplätze festgelegt sowie die bestehenden Stellplätze parallel zur Staatsstraße dokumentiert.

3. Änderung

Der Markt Fürstenzell hat mit Beschluß vom 07.10.1999 dieses Deckblatt gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstenzell, 22.10.1999

MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am 22.10.1999 rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat vom 22.10.1999 bis 08.11.1999 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Der Satzungsbeschluß des Deckblattes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 22.10.1999 bekanntgegeben.

Fürstenzell, 09.11.1999

MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister

